

Kooperationsvertrag

zur Integration von Haushalten mit Marktzugangsschwierigkeiten in den Wohnungsmarkt nach §§ 14 f. Wohnraumförderungsgesetz

zwischen Vonovia SE
vertreten durch den Regionalbereichsleiter Region Leipzig, Herrn René Berott,
Universitätsstraße 133, 44803 Bochum

- im Folgenden „Vonovia“ genannt -

und Stadt Leipzig
Sozialamt
vertreten durch die Amtsleiterin, Frau Kador-Probst,
Burgplatz 1
04109 Leipzig

- im Folgenden „Stadt Leipzig“ genannt.

Präambel

Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis. Wohnungslose, obdachlose oder von Wohnraumverlust betroffene Menschen, sowie Personen mit Vermittlungshemmnissen sind oft vielfältigen Belastungen ausgesetzt und finden überwiegend nur erschwert oder zeitlich begrenzt eine Unterkunft. Die Stadt Leipzig möchte dieser Herausforderung mit wirksamen Maßnahmen begegnen und geht zu diesem Zweck Kooperationen mit den Wohnungsunternehmen, die im Stadtgebiet tätig sind, ein. Damit will die Stadt gemeinsam mit den Kooperationspartnern reale Chancen schaffen und der Ausgrenzung von Menschen in Notlagen aus der Gesellschaft entgegenwirken.

Die Vonovia und die Stadt Leipzig verständigen sich auf ein partnerschaftliches Miteinander und setzen sich das Ziel zur Verhinderung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sowie zur sozialen Wohnraumversorgung lösungsorientiert zusammenzuarbeiten.

§ 1 Ziele

Ziel dieses Kooperationsvertrages ist es, Menschen mit besonderen Marktzugangsschwierigkeiten, die ohne Hilfe aus eigenen Kräften keine Wohnung am Wohnungsmarkt finden, in der Stadt Leipzig die Anmietung kostenangemessenen Wohnraums zu ermöglichen.

§ 2 Aufgabenbereiche und Zusammenarbeit

Aufgabenbereich der Vonovia ist es, Wohnraum für die genannten Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Aufgabe der Stadt Leipzig ist es, geeignete Maßnahmen und Hilfen einzuleiten, die den Anmietungsprozess begleiten und den Haushalt nach erfolgter Anmietung unterstützen.

§ 3 Wohnraumversorgung

Zielgruppe im Sinne dieses Kooperationsvertrages sind Haushalte mit einem Wohnberechtigungsschein, die u. a. durch nachstehend genannte Gründe wie

- Obdachlosigkeit und in einer Notunterkunft lebend oder von Obdachlosigkeit bedroht,
 - kinderreiche Familie (mit mehr als drei Kindern),
 - prekäre Schuldensituation (bspw. negative Schufa-Auskunft),
 - psychische Krankheit, welche vorher in einer geeigneten Maßnahme stabilisiert wurde,
 - Haftentlassung oder
 - Migrationshintergrund (asylberechtigte Personen aus Gemeinschaftsunterkünften)
- keinen Zugang zum freien Wohnungsmarkt haben, jedoch durch installierte Hilfen oder Selbsthilfe wohn- und vermittlungsfähig sind.

Wohn- und Vermittlungsfähigkeit liegt vor, wenn die künftige Mietzahlung durch eigenes Einkommen oder Transferleistungen gesichert ist und eine Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zur Behebung oder Nicht-Verschlimmerung der sozialen Schwierigkeiten durch die betroffene/-n Person/-en im Haushalt erfolgt.

Die Stadt Leipzig prüft, ob der Zielgruppe entsprechende Haushalte vorhanden bzw. als wohnungssuchend im Sozialamt gemeldet sind und gibt diese an die Vonovia weiter. Monatlich werden Haushalte durch die Stadt Leipzig entsprechend der Zielgruppe der Vonovia benannt. Die Entscheidung über die Auswahl der potentiellen Mieter/-innen obliegt der Vonovia in enger Absprache mit der Stadt Leipzig. Ziel ist für jeden Haushalt eine geeignete, im Bedarfsfall kostenangemessene Wohnung zu finden. Die Wohnungen sollen auf das Stadtgebiet verteilt sein.

Die soziale Betreuung, z. B. Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII, ist bedarfsabhängig. Liegt der Bedarfsfall vor, wird sie angeregt und eingesetzt. Die Hilfe-Ziele sind vom Einzelfall abhängig, z. B. erfolgt eine Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen sowie eine begleitende und persönliche Hilfe. Diese begleitende Unterstützung durch soziale Arbeit ist ebenso je nach Bedarf des wohnungssuchenden Haushalts zwischen 6 und 18 Monaten befristet.

Vor einer Vermietung soll ein gemeinsames Gespräch mit der sozialen Betreuung und dem wohnungssuchenden Haushalt sowie der Vonovia erfolgen. Der wohnungssuchende Haushalt schließt mit der Vonovia einen Mietvertrag ab. Die soziale Betreuung soll auf eine Direktüberweisung der Miete vom Sozialleistungsträger an die Vonovia oder bei vorhandenem Erwerbseinkommen zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren hinwirken. Die soziale Betreuung unterstützt den Haushalt bei der Beantragung der Kautions beim Sozialleistungsträger und wirkt auch hier auf eine Direktüberweisung hin.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich betreiben beide Kooperationspartner Öffentlichkeitsarbeit und weisen auf ihre Kooperation hin. Die Darstellung der Kooperation in politischen Gremien und in der Fachöffentlichkeit obliegt beiden Partnern, vorzugsweise in ihren jeweiligen Geschäftsfeldern. Eine enge Abstimmung bei der Öffentlichkeitsarbeit ist dahingehend anzustreben, dass beide

Seiten vor Herausgabe einer Pressemitteilung diese dem Kooperationspartner zugänglich machen.

§ 5 weitere Versorgungsbedarfe

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, sofern weitere Wohnraumversorgungsbedarfe für bestimmte Zielgruppen oder Projekte der Stadt Leipzig entstehen und durch die Stadt Leipzig angezeigt werden, miteinander ins Gespräch zu kommen und diese Kooperation anzupassen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Nebenabreden/Vertragsänderungen, Inkrafttreten

Der Kooperationsvertrag wird unbefristet geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann jährlich durch eine Partei schriftlich zum 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung muss bis 30.09. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachten. Sie sichern zu, dass die bei ihnen zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden. Die Vertragspartner werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen personenbezogener, technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Dies betrifft auch alle gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende der Kooperationsvereinbarung hinaus.

§ 8 Salvatorische Klausel

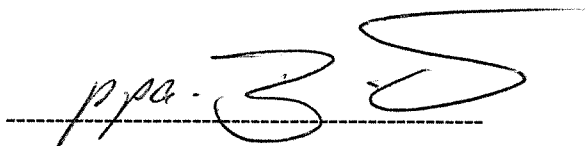
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, treten an Ihre Stelle die gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen wird die Wirksamkeit nicht berührt.

§ 9 Sonstige Vereinbarung

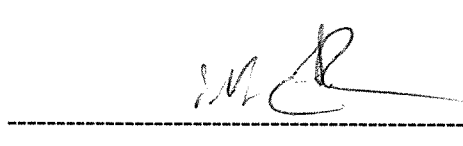
Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigen erstellt, wovon jede Partei eine erhält.

Leipzig, den 04.01.2022

Leipzig, den 20.1.22



VONOVIA SE



Stadt Leipzig, Sozialamt